

Ökostrom Schweiz, Technoparkstrasse 2, 8406 Winterthur

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK

Bundesamt für Energie

Versand an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Winterthur, 23.05.2024

Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromver- sorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Sehr geehrte Damen und Herren

Ökostrom Schweiz dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Ökostrom Schweiz vertritt als Fachverband die Interessen der Betreiber von landwirtschaftlichen Biogasanlagen. Schweizweit sind rund 130 landwirtschaftliche Biogasanlagen in Betrieb. Die Anlagen zeichnen sich durch eine Vielzahl von gemeinwirtschaftlichen Leistungen aus und leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050+. Sie produzieren erneuerbares Gas (Biogas), das als Brennstoff, Treibstoff oder zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt werden kann. Landwirtschaftliche Biogasanlagen leisten zudem einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Die Vergärung von Hofdünger ist derzeit die wichtigste anerkannte und messbare Klimaschutzmassnahme in der Landwirtschaft.

Mit der vorliegenden Stellungnahme äussern wir uns schwerpunktmässig zu den Anpassungen der Energieförderungsverordnung (EnFV) sowie zu Anpassungen der Stromversorgungsverordnung (StromVV). Die Ausgestaltung der EnFV anlässlich der laufenden Revision ist für unsere Mitglieder und für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Biomassebranche in den nächsten zwei Jahrzehnten entscheidend.

In einer weiteren, separaten Stellungnahme äussern wir uns gezielt zur neuen Verordnung über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT) bzw. zu den Bestimmungen betreffend das neue Register für erneuerbare gasförmige und flüssige Treibstoffe (eTS/eBS).

Einleitende Bemerkungen

Mit dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien («Mantelerlass») hat das Parlament eine vielversprechende Gesetzesgrundlage geschaffen, um die erneuerbaren Energien in der Schweiz substanziell auszubauen. Gleichzeitig wurden durch den Gesetzgeber ambitionierte gesetzliche Ausbauziele geschaffen. Die gesetzlichen Bestimmungen eröffnen für die Betreiber bestehender Biomasseanlagen zudem die Möglichkeit, dass die laufenden Kosten auch nach Ende des Einspeisevergütungssystems (EVS) durch eine adäquate Stromvergütung gedeckt werden. Leider stellen die im Februar 2024 in Vernehmlassung verschickten Verordnungsentwürfe keine konsequente Umsetzung des Willens des Gesetzgebers dar. Vielmehr ist der langfristige Weiterbetrieb von stromproduzierenden Biogasanlagen damit existenziell in Frage gestellt.

Leistungen der bestehenden Biogasanlagen sicherstellen

Problematik

Unser Fachverband setzt sich vor allem für Rahmenbedingungen ein, die den bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlagen eine langfristige Perspektive über das Einspeisevergütungssystem (EVS) hinaus bieten. Mit den vom BFE vorgeschlagenen Förderbedingungen werden die landwirtschaftlichen Biogasanlagen ihre Stromproduktion jedoch einstellen müssen, sobald ihre Vergütung nach dem EVS ausläuft:

- Die gleitende Marktprämie als «EVS-Nachfolgelösung» ist in dieser Form keine Option für bestehende Anlagen. Die Anforderungen für einen Wechsel in dieses neue Fördersystem sind zu hoch. Zudem müssten nach dem Verordnungsentwurf Bestandsanlagen nach Auslaufen der EVS ihren Co-Substrateinsatz von max. 20% auf max. 10% halbieren. Dies würde zu erheblichen Stromproduktionsverlusten führen. Die Nachfolgelösung ist des Weiteren nicht praxistauglich, sondern äusserst komplex ausgestaltet. Erheblich erneuerte oder erweiterte Anlagen würden sich in einer Situation wiederfinden, in der die Stromvergütung parallel über zwei verschiedene Fördersysteme (gleitende Marktprämie und Betriebskostenbeiträge) mit unterschiedlichen Anforderungen abgegolten wird. Da an sehr vielen Stellschrauben gedreht werden müsste, um massgebliche Verbesserungen für den Übertritt bestehender Anlagen ins neue Fördersystem zu erreichen, sieht Ökostrom Schweiz von Änderungsanträgen zur gleitenden Marktprämie ab.
- Auch Betriebskostenbeiträge als mögliche Alternative sind für Bestandsanlagen in vorgeschlagener Form keine Option, da die vorgeschlagenen Vergütungssätze deutlich zu niedrig sind und die laufenden Betriebskosten nicht decken würden.

Warum ist eine tragfähige Lösung für bestehende Biogasanlagen essenziell?

- Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ist die Schweiz auf einen massiven Aus- und Umbau der inländischen Stromproduktion angewiesen. Landwirtschaftliche Biogasanlagen leisten als dezentrale WKK-Anlagen einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050+. Durch ihre zeitliche und saisonale Produktionsflexibilität stellen Biogasanlagen auch im Winter bedarfsgerecht Energie zur Verfügung und entlasten damit das Stromnetz. Diese Funktion wird im Zuge der Energiewende immer wichtiger. Ohne eine adäquate EVS-Nachfolgelösung sind auch die Klimaschutzleistungen und weitere gemeinwirtschaftliche Leistungen gefährdet.
- Bestehende Biogasanlagen sind praxiserprobte Systeme, die an geeigneten Standorten errichtet wurden. An Standorten, die für die stofflich-energetische Verwertung organischer Reststoffe besonders geeignet sind. Es ist auch im Sinne einer effizienten Stromförderung höchst fragwürdig,

den Weiterbetrieb dieser etablierten Anlagen zu gefährden und gleichzeitig neue, weniger erprobte Anlagensysteme mit grosszügigen Investitionsbeiträgen zu fördern.

- Wenn bestehende Anlagen ihren Betrieb einstellen, gehen wertvolle Erfahrungswerte verloren. Erfahrungswerte, die für eine nachhaltige Weiterentwicklung der Branche unverzichtbar sind.
- Es ist politischer Wille, den wirtschaftlichen Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen auch nach dem EVS sicherzustellen. Dies hat die Bundesversammlung einerseits mit den Bestimmungen im Mantelerlass und andererseits mit der grossmehrheitlich angenommenen Motion Fässler Daniel [20.3485](#) «Biomasseanlagen in der Schweiz nicht gefährden, sondern erhalten und ausbauen» bekräftigt.
- Bereits ab 2025 fallen die ersten bäuerlichen Biogasanlagen aus dem EVS. Für die bäuerlichen Anlagenbetreiber ist dies eine einschneidende Situation: Sie haben laufend in ihre Anlagen investiert, können aber bald die Betriebskosten nicht mehr decken. Das Signal, welches damit in die Branche und in den gesamten Landwirtschaftssektor gesendet würde, wäre fatal.

Handlungsbedarf in dreierlei Hinsicht

Unser Fachverband sieht daher grossen Handlungsbedarf, die Bestimmungen entlang der drei folgenden Linien anzupassen.

Starke Vereinfachung der Nachfolgelösung: Bestehende Anlagen, die aus dem EVS herausfallen, brauchen einen klaren und einfachen Zugang zu einem Nachfolgesystem. Dabei spielen praxistaugliche Übergangsregelungen eine zentrale Rolle. Unserem Fachverband ist es zudem ein Anliegen, dass der administrative Aufwand für die Anlagenbetreiber nicht weiter steigt.

Vergütungssätze müssen eine Perspektive bieten: Die Vergütungssätze müssen sich an den tatsächlichen Kostenstrukturen bestehender Biogasanlagen orientieren. Es ist unabdingbar, dass bestehende Anlagen in einer EVS-Nachfolgelösung weiterhin max. 20% Co-Substrate vergären und gleichzeitig den LW-Bonus beanspruchen können. Entscheidend für die Wirtschaftlichkeit sind die laufenden Betriebskosten einer Anlage, da diese mehr als zwei Drittel der Gestehungskosten ausmachen. Die Investitionskosten sind demgegenüber von untergeordneter Bedeutung.

Nachhaltiger Ausbau durch neue Anlagen: Unser Fachverband setzt sich nachdrücklich für einen Ausbau der Biogasproduktion ein. Dieser Ausbau soll primär über die Hofdüngervergärung (siehe Änderungsantrag zu Anhang 5 Ziffer 3.5.3 EnFV in der weiter untenstehenden Tabelle) und die Nutzung von weiteren landwirtschaftlichen Substraten erfolgen. Hier liegt das grösste ungenutzte Biomassepotenzial. Nichtlandwirtschaftliche Co-Substrate sollten in neuen Stromerzeugungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn sie nicht bereits vorher energetisch und stofflich genutzt wurden. Wir bitten das BFE, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des LW-Bonus bei Neuanlagen entsprechend anzupassen. Ökostrom Schweiz bietet gerne Hand zur Erarbeitung eines Lösungsvorschlags.

Zentraler Änderungsantrag in Energieförderungsverordnung: Angepasste Betriebskostenbeiträge für bestehende Anlagen, die am Einspeisevergütungssystem teilgenommen haben

Anhang 5 – Betriebskostenbeiträge für Biomasseanlagen

Neu: Ziff. 3.4.4

3.4.4 Der Satz für den Bonus für landwirtschaftliche Biomasse mit maximal 20 Prozent Co-Substraten beträgt **für Anlagen, die am Einspeisevergütungssystem teilgenommen haben**, je Leistungsklasse:

Beitragssätze: max. 20 Prozent Co-Substraten

Leistungsklasse äq. Leistung	Grundbeitragssatz (Rp./kWh)	Bonus: max. 20% Co- Substrate (Rp./kWh)	Beitragssatz kumuliert (Rp./kWh)
≤ 50 kW	13 (+3)	9 (+11)	36
≤ 100 kW	12 (+2)	9 (+9)	32
≤ 500 kW	12 (+2)	8 (+6)	28
≤ 5 MW	11 (+1)	2 (+5)	19
> 5 MW	10		

Begründung, Kommentare:

Anspruch: Die Nachfolgelösung muss einen nachvollziehbaren, sicheren und reibungslosen Übergang für die aus dem EVS ausscheidenden Bestandsanlagen bieten und einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb der Anlagen ermöglichen. Darüber hinaus soll die vorgeschlagene Lösung das System deutlich vereinfachen und den administrativen Aufwand für Betreiber und Verwaltung reduzieren.

- Die bereits in der EnFV verankerten Betriebskostenbeiträge bieten dafür ideale Voraussetzungen. Sie sind mit den neuen gesetzlichen Regelungen unbefristet und können ein Jahr vor Ablauf der EnFV beantragt werden. Damit ist ein nahtloser Übergang gewährleistet und es gibt kein Investitionskriterium für den Zugang.
- Die Vergütungssätze berücksichtigen derzeit nicht die tatsächlichen Betriebskosten von Bestandsanlagen, die am Einspeisevergütungssystem teilgenommen haben. Für diese Anlagen sollte daher eine Ausnahmeregelung geschaffen und die Vergütungssätze angepasst werden.
- Die beantragte Erhöhung der Vergütungssätze orientiert sich an den ausgewiesenen Betriebskosten von nach Leistungsklassen typisierten Anlagen. Die Daten dazu stammen aus dem umfassenden Benchmarking des Fachverbands Ökostrom Schweiz für die Jahre 2018 bis 2022. Das Benchmarking basiert auf betriebswirtschaftlichen Auswertungen von über 35 verschiedenen Anlagen, die ein repräsentatives Bild der landwirtschaftlichen Biogasbranche zeichnen.
- Im Gegenzug zur oben vorgeschlagenen Anpassung der Betriebskostenbeitragssätze bestünde für landwirtschaftliche Biogasanlagen ab einer Leistungsklasse von >100 kW äq. Leistung Spielraum für leicht reduzierte Investitionsbeitragssätze.

Wir unterstützen den Änderungsantrag des Schweizerischen Verbandes für Umwelttechnik (SVUT) bezüglich deren Punkt 3 «*Betriebsbeiträge für Bestandes-Anlagen mit Übergangsfrist*» (Anhang 1.5, Ziff. 2 + 3 sowie Anhang 5, Ziff. 3.2 + 3.3.3) in ihrer Stellungnahme zur EnFV.

Weitere Anträge Energieförderungsverordnung (EnFV)

Artikel	Verordnungstext	Antrag	Begründung, Kommentare
<p>Bewirtschaftungs- entgelt</p> <p>Art. 26 Abs. 3 (Geltendes Recht) Abs. 4 (Entwurf VO)</p>	<p>³ Der variable Anteil für die Ausgleichsenergiekosten berechnet sich als Produkt:</p> <p>a. dem Verhältnis des Durchschnitts der Ausgleichsenergiepreise für einen Monat zum Durchschnitt der Ausgleichsenergiepreise der Jahre 2013–2015;</p> <p>b. und dem Basisbetrag nach Absatz 4.</p> <p>⁴ Der Basisbetrag entspricht:</p> <p>a. bei Photovoltaik- und Windenergieanlagen: 0,22 Rp./kWh;</p> <p>b. bei Wasserkraftanlagen: 0,09 Rp./kWh;</p> <p>c. bei KVA: 0,03 Rp./kWh;</p> <p>d. bei den übrigen Biomasseanlagen: 0,09 Rp./kWh.</p>	<p>³ Der variable Anteil für die Ausgleichsenergiekosten berechnet sich als Produkt aus:</p> <p>a. dem Verhältnis des Durchschnitts der Ausgleichsenergiepreise für einen Monat zum Durchschnitt der Ausgleichsenergiepreise der Jahre 2013–2015; und</p> <p>b. einem Dämpfungsfaktor, welcher den Anstieg oder das Absinken des variablen Anteils bei sehr volatilen Ausgleichsenergiekosten verlangsamt; und</p> <p>c. dem Basisbetrag nach Absatz 4.</p> <p>⁴ Der Basisbetrag entspricht:</p> <p>a. bei Photovoltaik- und Windenergieanlagen: 0,44 Rp./kWh;</p> <p>b. bei Wasserkraftanlagen: 0,17 Rp./kWh;</p> <p>c. bei KVA: 0,05 Rp./kWh;</p> <p>bei den übrigen Biomasseanlagen: 0,17 Rp./kWh.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Vernehmlassungsentwurf wird eine Halbierung der Basisbeiträge des Betriebswirtschaftsentgelts vorgeschlagen. Damit soll ein übermässiges Ansteigen des Bewirtschaftungsentgelts bei explodierenden Ausgleichsenergiekosten verhindert werden. ▪ Dieser Ansatz zur Berechnung des Bewirtschaftungsentgelts orientiert sich aber nicht an den tatsächlichen Vermarktungskosten. Neben Administrations- und Ausgleichsenergiekosten müssen bei der Vermarktung auch Kosten für den Marktwert einer Anlage berücksichtigt werden (Abweichung vom tatsächlichen Profilverwert zum RMP-Profilverwert). Mit gesenkten Basisbeiträgen und bei tiefen Ausgleichsenergiekosten werden diese in vielen Fällen nicht mehr durch das Bewirtschaftungsentgelt abgedeckt. Diese Mehrkosten werden erfahrungsgemäss voll an die Produzenten weitergegeben. ▪ Notwendig ist eine Anpassung der Berechnungsmethode, welche in Hochpreiszeiten Übergewinne verhindert, ohne in Tiefpreiszeiten das Vermarktungsmodell unwirtschaftlich zu machen. Die Einführung eines Dämpfungsfaktors bei unveränderten Basisbeiträgen nach geltendem Recht ist aus unserer Sicht das sinnvollste Vorgehen.

<p>Referenz-Marktpreis</p> <p>Art. 30a^{quinquies} (Entwurf VO)</p>	<p>¹Der Referenz-Marktpreis für die gleitende Marktprämie entspricht dem Referenz-Marktpreis nach Artikel 15, zuzüglich eines vierteljährlichen Durchschnittspreises von Herkunftsnachweisen, die an etablierten Handelsplattformen gehandelt werden.</p> <p>²Das BFE berechnet und veröffentlicht die Referenz-Marktpreise sowie die Durchschnittspreise für die Herkunftsnachweise vierteljährlich.</p>	<p>¹Der Referenz-Marktpreis für die gleitende Marktprämie entspricht dem Referenz-Marktpreis nach Artikel 15., zuzüglich eines vierteljährlichen Durchschnittspreises von Herkunftsnachweisen, die an etablierten Handelsplattformen gehandelt werden.</p> <p>²Das BFE berechnet und veröffentlicht die Referenz-Marktpreise sowie die Durchschnittspreise für die Herkunftsnachweise vierteljährlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Schweizer HKN-Markt ist «derzeit nicht standardisiert und noch nicht sehr transparent» (Zitat Erläuternder Bericht) bzw. geradezu illiquide. Es besteht ein hohes Risiko, dass die Mehrheit der Produzenten erneuerbarer Energie die noch festzulegenden HKN-Durchschnittspreise nicht erzielen kann. ▪ Bevor die HKN-Durchschnittspreise bei der Festlegung des Referenz-Marktpreises (RMP) berücksichtigt werden, bedarf es einer grundlegenden Verbesserung des HKN-Marktdesigns. Deshalb plädieren wir dafür, die Berücksichtigung der HKN-Preise im RMP bis auf Weiteres noch nicht einzuführen.
<p>Biomasseanlagen im EVS</p> <p>Anhang 1.5 (Geltendes Recht)</p>		<p>Unser Fachverband beantragt beim BFE, die laufenden Tarife im Einspeisevergütungssystem zu überprüfen und mit den aktuellen Gestehungskosten von bestehenden Biomasseanlagen zu vergleichen. Die Vergütungssätze müssen so angepasst sein, dass die laufenden Gestehungskosten gedeckt werden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Gestehungskosten für Betrieb und Wartung bestehender landwirtschaftlicher Biogasanlagen sind zwischen 2020 und 2023 um rund 15% angestiegen. Dies belegen Wirtschaftlichkeitsdaten der Anlagenbetreiber, welche der Fachverband Ökostrom Schweiz in einem umfassenden Benchmarking erhebt. Dennoch bleiben die KEV-Tarife gemäss Vorschlag des Bundesrates unverändert. ▪ Das BFE ermittelt die Tarife auf Basis von Referenzanlagen. Die Datenbasis für diese Referenzanlagen ist jedoch intransparent. Es geht aus dem Erläuternden Bericht nicht hervor, ob die aktuellen EVS-Tarife geprüft wurden und nach welchen Prämissen die Prüfung erfolgt ist. ▪ Ohne eine Anpassung steigt das Risiko von Insolvenzen bei Anlagen, die bedingt durch die steigenden Kosten in Liquiditätsengpässe geraten.

<p>Betriebskostenbeitrag für Biomasseanlagen</p> <p>Anhang 5 Ziff. 3.5.3 (Geltendes Recht)</p>		<p>Der Satz für den Bonus für landwirtschaftliche Biomasse ohne Co-Substrate beträgt je Leistungsklasse:</p> <table border="1" data-bbox="904 343 1386 587"> <thead> <tr> <th>Leistungs-kategorie</th> <th>Bonus 0 Prozent Co-Substrate (Rp./kWh)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>≤ 50 kW</td> <td>23</td> </tr> <tr> <td>≤100 kW</td> <td>22</td> </tr> <tr> <td>≤500 kW</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>≤ 5 MW</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>> 5 MW</td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table>	Leistungs-kategorie	Bonus 0 Prozent Co-Substrate (Rp./kWh)	≤ 50 kW	23	≤100 kW	22	≤500 kW	10	≤ 5 MW	0	> 5 MW	0	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Zubau von neuen Anlagen auf Hofdüngerbasis ist für eine nachhaltige Entwicklung der Branche existenziell. Mit einer Erhöhung des «Hofdüngerbonus» wird wirksam beanreizt, dass sich Neuanlagen im Rahmen des Wahlrechts für den «Hofdüngerbonus» entscheiden und ausschliesslich landwirtschaftliche Biomasse vergären. Die damit einhergehenden Mehrwerte (Beitrag zum Klimaschutz und Minderung der Ammoniakverluste aufgrund eines professionalisierten Hofdüngermanagements) werden maximiert. ▪ Für Anlagensysteme, die ausschliesslich mit landwirtschaftlicher Biomasse betrieben werden («Hofdüngeranlagen»), ist eine äquivalente Leistung >150 kW nicht realistisch. Daher wird eine moderate Erhöhung des Bonus für kleinere Leistungsklassen priorisiert. ▪ Hofdüngeranlagen werden durch das neue System der Referenz-Investitionsbeiträge (pro äquivalente Leistung) benachteiligt. Für diese Anlagensysteme ist es aufgrund der saisonal schwankenden Hofdüngerezufuhr schwieriger, eine durchgängig hohe Auslastung zu erzielen. Die beanspruchbaren Investitionsbeiträge fallen entsprechend tiefer aus. Höhere Betriebskostenbeiträge würden hier einen Ausgleich schaffen, wobei die Kosteneffizienz gewahrt würde.
Leistungs-kategorie	Bonus 0 Prozent Co-Substrate (Rp./kWh)														
≤ 50 kW	23														
≤100 kW	22														
≤500 kW	10														
≤ 5 MW	0														
> 5 MW	0														

Anträge Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Artikel	Verordnungstext	Antrag	Begründung, Kommentare
Erzeugungsbedingte Netzverstärkungen und Verstärkungen	³ Vergütungen für Verstärkungen von Anschlussleitungen nach Artikel 15b Absatz 5 StromVG betragen höchstens 50	³ Vergütungen für Verstärkungen von Anschlussleitungen nach Artikel 15b Absatz 5 StromVG werden nach Einreichen der Schlussrechnung für die	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die sehr tief angesetzte Begrenzung auf CHF 50/kW erfüllt die Intention des Gesetzes nicht, eine nennenswerte Finanzierung der Verstärkungskosten der Produzenten als «Kosten des Übertragungsnetzes»

<p>von Anschlussleitungen: Kosten</p> <p>Art. 13e Abs. 3 (Entwurf VO)</p>	<p>Franken pro kW neu installierte Erzeugungsleistung.</p>	<p>Verstärkungen rückvergütet. Die Rückvergütung beträgt abhängig von der neu installierten Erzeugungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bis 50 kW: maximal 50 CHF/kW der ausgewiesenen Leitungsverstärkungskosten b. 50 - 150 kW: maximal 75 CHF/kW der ausgewiesenen Leitungsverstärkungskosten c. >150 - 500 kW: maximal 100 CHF/kW der ausgewiesenen Leitungsverstärkungskosten d. > 500 kW: maximal 150 CHF/kW der ausgewiesenen Leitungsverstärkungskosten 	<p>anrechenbar zu machen. Der Ansatz ist zu tief und zu starr. Statt bei allen Anlagen wenig Unterstützung auszusprechen, sollte sich die Förderung auf grössere Anlagen konzentrieren, welche aufgrund der Netzverstärkungskosten oft nicht oder nur verkleinert gebaut werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im ländlichen Raum können beispielsweise die Kosten für Verstärkungen ohne Transformator für 200 kW bis zu CHF 100'000 betragen, von denen mit der Pauschale lediglich CHF 10'000 erstattet würden. Dies entspricht eher einer Förderung als einer Kostenübernahme. ▪ Stattdessen sollte die Finanzierung der Netzverstärkungen durch einen abgestuften und höher angesetzten Tarif erfolgen, um die Energiewende wirklich zu beschleunigen und den Ausbau dezentraler, erneuerbarer Stromerzeugung zu unterstützen.
<p>Inanspruchnahme von garantierten Flexibilitätsnutzungen</p> <p>Art. 19d Abs. 1 (Entwurf VO)</p>	<p>¹ Die garantierte Nutzung von Flexibilität durch den Verteilnetzbetreiber im Sinne von Artikel 17c Absatz 4 StromVG wird nicht vergütet</p>	<p>Variante 1 ¹ streichen</p> <p>Variante 2 ¹ Die garantierte Nutzung von Flexibilität durch den Verteilnetzbetreiber im Sinne von Artikel 17c Absatz 4 Buchstabe b StromVG wird nicht vergütet</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlagen von Technologien, die einen Beitrag an die Netzstabilität leisten, sollen nicht ohne Zustimmung der Produzenten und ohne Entschädigung abgeregelt werden können. Sinnvoller wäre, dass erneuerbare Technologien, die netzdienliche Flexibilitätsleistungen für einen sicheren Netzbetrieb erbringen können und deren Flexibilität vom Verteilnetzbetreiber verwendet wird, entschädigt werden. ▪ Art. 19d Abs. 1 hätte in der jetzigen Form wirtschaftlich negative Konsequenzen für Produzenten, die Verträge mit unabhängigen Flexibilitätsvermarktern eingegangen sind und sich verpflichtet haben, die Flexibilitätsleistung dem unabhängigen Vermarkter zur

			<p>Verfügung zu stellen. Der örtliche Netzbetreiber könnte die Flexibilitätsnutzung des unabhängigen Flexibilitätsvermarkters übersteuern. Das stellt eine Benachteiligung der unabhängigen Flexibilitätsvermarkter sowie der vertraglich verbundenen Produzenten dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es besteht eine grosse Gefahr, dass dieses Regelinstrument ungerechtfertigt vom Netzbetreiber angewendet wird.
<p>Bildung einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft</p> <p>Art. 19e Abs. 1 (Entwurf VO)</p>	<p>¹ Eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft kann gebildet werden, wenn die Leistung der Erzeugungsanlagen, die in die Gemeinschaft eingebracht werden, mindestens 20 Prozent der Anschlussleistung aller an ihr teilnehmenden Endverbraucher beträgt.</p>	<p>¹ Eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft kann gebildet werden, wenn die Leistung der Erzeugungsanlagen, die in die Gemeinschaft eingebracht werden, mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung aller an ihr teilnehmenden Endverbraucher beträgt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Mindestgrösse der Produktion bei der LEG so hoch anzusetzen, lässt die Wichtigkeit des Produktions-/Verbrauchsverhältnisses für die Wirtschaftlichkeit ausser Acht. ▪ Die Anschlussleistung ist in den meisten Fällen deutlich überdimensioniert. Bei einer noch weitergehenden Einschränkung fehlt der LEG der notwendige Verbrauch, um in den Hochproduktionszeiten einen ausreichend grossen Produktionsanteil innerhalb der Gemeinschaft abzusetzen. Durch eine Erweiterung der Produktion wird dieses Problem nicht behoben. ▪ Die Ungleichbehandlung von LEGs und ZEVs erscheint aus diesem Grund nicht haltbar, eine Angleichung auf 10% ist zielführend.
<p>Reduktion des Netznutzungstarifs</p> <p>Art. 19h Abs. 1 (Entwurf VO)</p>	<p>¹ Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität beanspruchen können (Art. 17e Abs. 3 StromVG), beträgt 30 Prozent ihres Standardtarifs (Art. 18 Abs. 3 StromVV).</p>	<p>¹ Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität beanspruchen können (Art. 17e Abs. 3 StromVG), beträgt 50 Prozent ihres Standardtarifs (Art. 18 Abs. 3 StromVV).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der gewählte Abschlag erscheint zu tief, um die notwendigen Anreize zu setzen. ▪ Damit LEGs einen signifikanten Ausbau von lokaler Stromnutzung möglich machen, müssen die Anreize für den Aufbau, die Verhaltensänderung und ggf. technische Anpassungen auf Verbrauchsseite bestehen.

			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Abschlag von 50% wäre ein wichtiges Signal, um den Verbrauchern zu zeigen, dass sich das lohnt. ▪ Das Argument, dass aktuell nur geringe Netzkosteneinsparungen erzielt werden können, greift zu kurz. Mit im Blick muss die Vermeidung von zukünftigen Investitionen sein. Diese können erzielt werden, weil der Zubau von dezentralen Anlagen durch einen starken Ausbau des lokalen Energieverbrauchs aufgefangen werden, sodass weniger Netzausbauten nötig sind.
<p>Reduktion des Netznutzungstarifs</p> <p>Art. 19h Abs. 3 (Entwurf VO)</p>	<p>³ Kann die selbst erzeugte Elektrizität aus netztopologischen Gründen und aufgrund der Anschlusssituation der verschiedenen Teilnehmer nicht ohne Transformation der Spannung von jeder Erzeugungsanlage zu einem beliebigen Endverbraucher der Gemeinschaft gelangen, verringert sich der Abschlag für alle Endverbraucher der Gemeinschaft auf 15 Prozent.</p>	<p>³ Kann die selbst erzeugte Elektrizität aus netztopologischen Gründen und aufgrund der Anschlusssituation der verschiedenen Teilnehmer nicht ohne Transformation der Spannung von jeder Erzeugungsanlage zu einem beliebigen Endverbraucher der Gemeinschaft gelangen, verringert sich der Abschlag für alle Endverbraucher der Gemeinschaft auf 40 Prozent.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die drastische Reduktion des Abschlags bei der Nutzung einer Transformationsebene stellt eine Ungleichbehandlung dar, da Verbraucher aufgrund kleiner Unterschiede in der Anschlusssituation stark unterschiedlich behandelt werden. ▪ Vor allem die Tatsache, dass sich die Abschläge der gesamten Gemeinschaft reduzieren, wird in der Praxis zu einem Ausschluss solchen Verbrauchs führen. ▪ Es ist zu hinterfragen, ob die als Grund genannten zusätzlichen Abstimmungskosten des Netzbetreibers einen solchen drastischen Abschlag rechtfertigen. ▪ Eine geringere Reduktion des Abschlags erscheint als Steuerungsmassnahme geeigneter.

Anträge von Partnerverbänden, welche wir unterstützen.

Schweizer Bauernverband

Artikel	Antrag	Begründung, Kommentare
Art. 7b	<p>Zur Festlegung der Gebiete, die für die Nutzung von Windkraft- und Solaranlagen von nationalem Interesse geeignet sind, stützen sich die Kantone auf Grundlagen ab, die insbesondere die stufengerechte Berücksichtigung folgender Interessen erlauben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kulturlandschutz einschliesslich Schutz der Fruchtfolgeflächen, der landwirtschaftlichen Nutzfläche und des Sömmerungsgebiets; b. Landschaftsschutz; c. Naturschutz einschliesslich Artenschutz; d. Walderhaltung; e. Gewässerschutz. 	<p>Der Schutz des Kulturlandes muss vorrangig berücksichtigt werden.</p> <p>Der Begriff Kulturland ist die Summe aus LN und Sömmerungsgebiet. FFF sind eine Teilmenge der LN.</p> <p>Der Kulturlandschutz bezieht sich auf alle von der LW bewirtschaftete Fläche.</p>
Neu Art. 7bis	<p>Fruchtfolgeflächen gehören zu den Gebieten, in denen die Einrichtung von Windkraft- und Solaranlagen von nationalem Interesse ausgeschlossen ist.</p>	<p>Die Fruchtfolgeflächen sind das beste Kulturland der Schweiz. Sie müssen für die landwirtschaftliche Produktion gesichert werden, um einen Selbstversorgungsgrad mit Nahrungsmitteln von über 50% zu erreichen. Die FFF gehören zu den Flächen, auf denen die in Art. 71a Solarexpress vorgesehenen Anlagen nach Art. 9d EnV explizit ausgeschlossen sind.</p>
Art. 9a	<p>Solaranlagen von nationalem Interesse</p> <p>2 Neue und erneuerte Solaranlagen sind von nationalem Interesse, wenn die jährliche Produktion mindestens 10 GWh und die mittlere erwartete Produktion</p>	<p>Die Bestimmungen müssen mindestens die von Solarexpress sein. Die Leistung im Winter muss in Relation zur installierten Leistung stehen. Denn dem Grund für das nationale Interesse war stets die Winterstromproduktion und nicht der Solarstrom per se.</p>

	von Oktober bis März mindestens 5 GWh 500 kWh pro 1 kW installierte Leistung beträgt.	
--	--	--

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Michael Müller
Präsident
T +41 79 698 74 50



Ronan Bourse
Vorsitzender der Geschäftsleitung
+ 41 79 913 20 43



Albert Meier
Bereichsleiter Politik und Beteiligungen
+41 79 745 03 35